

GARDEROBENORDNUNG

Die vorliegende Garderobenordnung wird mit Abgabe der Garderobenstücke anerkannt und akzeptiert (Stand: 08.05.2023):

Aus Sicherheitsgründen ist es grundsätzlich untersagt Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke oder vergleichbare Gegenstände in die Veranstaltungsräume mitzunehmen. Zur Aufbewahrung dieser steht die **Garderobenannahme im Foyer** zur Verfügung. Es bestehen folgende Ausnahmen:

1. Bei Messen und Ausstellungen oder anderen Veranstaltungen, bei denen keine Besuchergarderobe eingerichtet ist, besteht kein Garderobenzwang.

2. Das Mitführen von Kleidungsstücken, einschließlich Mäntel und Jacken, in den Veranstaltungsräumen ist gestattet, sofern diese durchgehend am Körper getragen bzw. gehalten werden. Das Ablegen auf Stühlen, Durchgängen, Wegen oder Treppen ist nicht gestattet.

Taschen u.ä. werden nicht angenommen. Ausnahmen gelten im Einzelfall für Reisekoffer und -taschen bei Tagungen und Kongressen am letzten Veranstaltungstag, allerdings ohne Anspruch auf deren Annahme. Taschen u.ä. bis zu einer maximalen Größe von DIN A4 dürfen in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden.

Garderobenstücke sind ohne jeglichen Inhalt, insbesondere ohne jegliche **Wertgegenstände** (Schlüssel, Smartphone, Telefon, Uhr, Brieftasche, Bargeld, etc.) abzugeben. **Jedes Garderobenstück ist einzeln abzugeben.**

Der/die Besucher/in erhält pro Garderobenstück eine **Garderobenmarke** und hat die etwaig anfallende Gebühr zu entrichten. Nach Ende der Veranstaltung hat die besuchende Person die abgegebenen Garderobenstücke abzuholen. Das Garderobpersonal händigt Garderobenstücke bei Vorlage der Marke ohne Nachprüfung der Berechtigung aus.

Die LUKOM haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für **Schäden oder Verlust** der verwahrten Garderobenstücke einschließlich etwaiger Inhalte, ausgenommen die Beschädigung oder der Verlust werden nachweislich durch LUKOM infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung verursacht.

Im Übrigen ist die Haftung der LUKOM auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, der sich am Zeitwert des bestimmungsgemäß abgegebenen Garderobenstücke ermittelt, begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der LUKOM.

Vertauschte, beschädigte oder abhandengekommene Garderobenstücke sind dem Garderobpersonal unverzüglich zu melden/ anzuzeigen.

Bei **Verlust der Garderobenmarke** kann der/die Besucher/in erst nach Beendigung der Veranstaltung, nachdem alle anderen Besucher ihre Garderobe abgeholt haben, die Garderobenstücke durch Identifizierung in Empfang nehmen. Zudem ist es zwecks korrekter Zuordnung erforderlich, dass der/die Besucher/in ein Verlustformular mit den kompletten Personalien ausfüllt, unterschreibt und an der Garderobe hinterlegt. Bei Verlust der Garderobenmarke übernimmt die LUKOM keine Haftung für die Folgen, einschließlich eines daraus resultierenden Abhandenkommens von Garderobenstücken.